



# Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, den 22.09.89  
Zl. IV-45/2-2443/12/89  
T/Str

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 1  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	54 - GE/1989
Datum:	25. SEP. 1989
Verteilt:	26. Sep. 1989 <i>Tut</i>

*L. P. J. ...*

**Betrifft:**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlasten-**  
**ausgleichsgesetz 1967 geändert wird - Stellungnahme des**  
**Pharmazeutischen Reichsverbandes für Österreich**

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlagen  
25 Kopien



Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Präsident:

*[Handwritten signature]*

(Mag. pharm. Franz Winkler)

Stellungnahme des Pharmazeutischen Reichsverbandes f. Österreich

Zl. 1033

Mag.U./Ak

Wien, den 24.8.1989

An die  
Österreichische Apothekerkammer

im Hause

Betrifft: Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz; Begutachtung

---

Wir nehmen zur Novelle wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgesehene Einführung einer Mehrkinderstaffelung und das Beibehalten der Altersstaffel im Leistungsbereich besonders und hoffen, daß dieser Vorschlag nicht zu Fall kommt.

Mit dieser Regelung wird einem auch in unseren Gremien gewünschten Trend gefolgt, der eine Begünstigung der Mehrkinderfamilie als nötig erachtet.

Die generelle Anhebung der Leistung findet unsere volle Zustimmung.

Zur Senkung der Vergütung für Schülerfreifahrten von 75 v.H. des Regeltarifes auf 50 v.H. stehen wir positiv, umso mehr als wir schon die ehemalige Anhebung als überhöht abgelehnt haben.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge im Novellenentwurf werden von uns als notwendige Anpassungen begrüßt.

Abschließend wollen wir unserem Wunsche Ausdruck verleihen, daß die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds einer widmungsgemäßen Verwendung zur Unterstützung der belasteten Familien - dies sind nun einmal die Mehrkinderfamilien - zugeführt werden mögen.

Die Personen/Ehepartner, die sich heute noch der Aufgabe, Kinder aufzuziehen widmen, bilden das Fundament des Staates und nicht nur der Pensionsversicherung.

Wir regen daher abschließend an, daß im Hinblick auf § 1 leg. cit. ein finanzieller Ausgleich für den Einkommensentfall bei nicht mehr berufstätigen Müttern/Vätern für die Zeit von 2 Jahren nach dem Karenzurlaub nach MuttschG in Form eines Erziehungsgeldes in familieneinkommensabhängiger Höhe gefunden und de lege ferenda eingeführt wird.

Der Präsident:



Mag. pharm. Inge Steibl

Der Direktor:



Mag. pharm. et iur. Albert Ullmer